

Chronik Patsch

Geschichtswerkstatt



Eine
Stiftungs-
urkunde der
Pfarre Patsch
aus dem Jahre
1472

Oswald Wörle

Stift Wilten: Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1472



Original auf Pergament, ohne Siegel

Sigillant: Die Schlitz für die vorgesehenen Siegel des Abtes Alexius und des Konventes Wilten wurden ausgestochen, die Siegel fehlen jedoch.

Material: Pergament

Dimensions: Plika

Condition: Schimmel!

Siehe Stiftsarchiv Wilten Signatur 191 Pf 01

Schrift: Deutsche Handschrift aus dem späten Mittelalter im Jahre 1472

Verfasser der Urkunde: Peter Tachser, Kirchenprobst zu Patsch

Der geschichtliche Hintergrund dieser Urkunde

Vorweg, das Alter dieser Handschrift – hier auf der linken Seite - verdient Respekt: 550 Jahre! Als diese Urkunde geschrieben wurde, war Amerika noch nicht entdeckt, der Beweis für die Erde als Kugelgestalt noch lange nicht erbracht. Der Astronom Nikolaus Kopernikus (1473 - 1543) behauptete in seinen Forschungen, dass die Erde nicht im Zentrum des „damaligen“ Weltbildes stehe sondern die Sonne, und darüber hinaus die Erde selbst in Bewegung sei. Diese „Ketzerei“ konnte mit dem Tode bestraft werden!

Das Leben im späten Mittelalter war sicher nicht einfach, besonders in Patsch! 1399 brannte das gesamte Dorf samt Kirche ab. Der Wiederaufbau dauerte Jahrzehnte.

Wie hat Patsch ausgesehen? Welche Größe hatte es? Es ist aber doch viel, was wir über diese Zeit wissen. Sicher bestand bereits der alte Dorfkern mit den heute noch bestehenden Bauernhäusern, ebenso die Bauernhäuser in der Kehr, Ruckschrein und die Rinnerhöfe. In den Urbaren (Verzeichnis über zu erbringende Leistungen) werden einzelne Höfe genannt, die an Obrigkeiten, z.B. Stift Wilten, zinsen mussten. So erfahren wir in diesen alten Urkunden schon Namen von Besitzern, vielleicht interessant für Familienforscher?

Die Verwaltung der Gemeinde

In der Urkunde steht für Gemeinde das Wort „Nachbarschaft“.

Die Verwaltung der Gemeinde war zu dieser Zeit bereits gut entwickelt. Es gab jahreszeitlich festgelegte Versammlungen, die sogenannten „Taidinge“, in denen notwendige Ordnungen beschlossen und auch Streitigkeiten beigelegt wurden. In diesen Versammlungen wählten die Dorfbewohner den Dorfmeister, den Kirchenprobst, den Gemeindeausschuss und Gemeindebeamte (Gemeindediener, Alpmeister, Hirten, Mesner, ...) Die Gemeinde, ihr Vertreter war der Kirchenprobst, hatte großen Einfluss auf das Geschehen in kirchlichen und schulischen Bereichen. Chuenz Hauser war Dorfmeister zu dieser Zeit. (von 1456 bis 1476).

Zeittafel:

1468 Taiding in einer Urkunde erwähnt

1313 erstmalige Erwähnung eines Dorfmeisters

ab 1142 werden erstmals Höfe genannt, z.B. Pfrauns 1157

1291 erste Nennung „Cher“ (Kehr)

1305 erstes Urbar (Stiftsarchiv Wilten)

1374 Maienbergerhof späterer „Gatterer“; von da an lückenlose Benennung der Hofbesitzer (z.B. 1476 Leonhard Poll)

1479 Weiheurkunde der St. Donatus- und Stephanuskirche (STA Wilten)

Das religiöse Leben um 1500

Seelsorglich war Patsch in dieser nicht einfachen Zeit eine Großpfarre. Vier Filialkirchen waren inkorporiert: Lans, Sistrans, Igls mit Heiligwasser und Ellbögen. Pfarrer Jakobus war von 1464 bis 1513 Pfarrer von Patsch.

Im Mittelalter bestand Pfarrzwang, d.h. die Gläubigen mussten die Sakramente (Taufe, Hochzeit, österliche Sakramente, Ablass, in der Mutterkirche empfangen.

Um das religiöse Leben des Volkes war es im Allgemeinen auch nicht gerade gut bestellt. Alles beherrschend im Glauben war die Angst vor dem Weltuntergang, dem Gericht und den ewigen Tod. Im In dem Responsorium „Libera me Domine“ fand diese Stimmung Ausdruck.

Lektor und Chor bitten Gott, beim Jüngsten Gericht Erbarmen mit den Verstorbenen zu haben.

Erlöse mich, o Herr, vom ewigen Tod an jenem furchtbaren Tag, wenn Himmel und Erde bewegt werden, wenn du kommen wirst, um die Welt durch Feuer zu richten.
Ich werde zum Zittern gebracht, und ich fürchte, bis das Gericht über uns kommt und der Zorn kommt, wenn Himmel und Erde bewegt werden.
Dieser Tag, Tag des Zorns, des Unheils und des Elends, der Tag der großen und überragenden Bitterkeit, wenn du kommen wirst, um die Welt durch Feuer zu richten.
Ruhe ewig, gewähre ihnen, o Herr, und lass ewiges Licht auf sie scheinen.

Andere Psalmen und Gebete waren: Miserere mei Deus, De profundis clamavi, (Aus der Tiefe rufe ich Herr zu dir), Animas corpore, Pater noster, Ave Maria, ein Gregorianischer Choral: Media vita in morte sumus. Übersetzt: Mitten im Leben sind wir im Tod.

Mangelnde Kirchendisziplin, Sittenverfall, Aberglauben, Zauberei, Wahrsagerei, Toten- und Geisterbeschwörungen, Astrologie und allerlei Zukunftsdeutungen begleiteten vielfach das Leben der Menschen. Die Reliquienverehrung spielte eine große Rolle. (Siehe Hall). 1462 soll es der Legende nach zu einem Ritualmord am Anderl von Rinn gekommen sein.

Der niedere Klerus auf dem Lande, die Gesellpriester, waren oft schlecht gebildet. Sie wurden vom Pfarrer angestellt und meist karg entlohnt. Zwischen Bischöfen und Landesfürsten gab es heftige Auseinandersetzungen auch mit den Päpsten.

Es konnte auch vorkommen, dass Geistliche sich nicht an den Zölibat hielten und weitverbreitet in eheähnlichen Gemeinschaften ohne Eheschließung lebten.

Es war aber auch die Zeit des Wiederaufbaues der Kirche, die 1399 abgebrannt ist. Am 11. November 1479 konnte die Kirche wieder eingeweiht werden. Die Opferbereitschaft der Laien allgemein - und auch in Patsch mit den Nachbargemeinden - war groß. Stiftungen und Ablassbriefe sicherten Einnahmen für den Wiederaufbau der Kirche. Die Gläubigen konnten sich durch ihre Opfergabe ihr Seelenheil und das von Verstorbenen „erkaufen“.

So waren Kollekte und Ablass eine Form des Sündenerlasses. In einer Ablassurkunde der Pfarre Patsch vom 15. Juni 1459 ist das gut dokumentiert:

Kardinal Nikolaus von Cusa, Bischof von Brixen, gewährt allen Gläubigen, die am Weihnachtstag, am 1. Jänner, am Dreikönigstag, am Tag der Auferstehung des Herrn, zu Christi Himmelfahrt, am Fronleichnamstag, zu Pfingsten und am Geburtsfest des hl. Johannes des Täufers und der Apostel Petrus und Paulus sowie am Kirchweihfest und an den Festen der Kirchenpatrone die Kirche zum hl. Donatus in Patsch besuchen oder für den Kirchenbau, der Ausschmückung und Reparatur derselben etwas geben, einen 100-tägigen Ablass.

Der Kirchenprobst

Der Kirchenprobst zählte zu den wichtigsten Persönlichkeiten im Dorf. Er kontrollierte das gesamte Kirchenvermögen, verwaltete Einnahmen, Ausgaben und überwachte genau die Einhaltung der Stiftungen für die Kirche. Seine Aufgabe war es auch, fällige Zinsen einzutreiben. Bei der Bestellung des Kirchenprobstes hatte die Gemeinde einen dominierenden Anteil. Die Gemeindeordnungen dieser



Zeit sorgten auch dafür, dass ihre Mitglieder den sittlichen Forderungen der katholischen Religion entsprachen. Besonders eingehend regelten sie die Sonntagsruhe und den Besuch der Gottesdienste. So hieß es in einer anderen Verordnung: Wenn ein freier Mann am Sonntag eine knechtliche Arbeit verrichtet, wenn er Ochsen einspannt und mit dem Wagen ausfährt, so soll er den rechtsgehenden Ochsen verlieren.

Sehr selbstbewusst beginnt der Patscher Kirchenprobst seine Stiftungsurkunde mit „Ich Peter Tachser als ein gewaltiger und gesözter Kirchprobst ...“

Peter Tachser ist der Urheber der alten Urkunde von 1472.

Das Gut Reisach zu Patsch

Hier ist die Rede von einem Gut (Hof), genannt das Reisach. Es wird an die Gemeinde mit allem Zubehör verkauft. Der Name Reisach blieb als Flurname erhalten. Er ist aber nicht mehr gebräuchlich. Dieses Gut lag im Bereich der Rinnerhöfe.

Der Mesner

Eine sehr alte Einrichtung ist auch die des Mesners. In Tirol sind bereits in den ältesten Urkunden solche Kirchendiener bezeugt. Die Bestellung des Mesners erfolgte in Tirol allgemein durch die Gemeinde. Im Chronikarchiv ist eine Schriftstück aus dem Jahre 1733 aufbewahrt, in dem alle Aufgaben eines Mesners einschließlich der Bezahlung beschrieben sind. Am Ende der Aufzählung wird fast nebenbei erwähnt, dass ein Mesner auch die „Schuel“ halten und welche Bezahlung er dafür bekommen soll. Seine „Dienstwohnung“ war das Mesnerhaus. Die letzten Mesner, die darin wohnten waren Paula und Karl Gröbmer. Im Stiftsarchiv Wilten befindet sich auch das Patscher Mesnerbuch, in dem alle Arbeiten eines Mesners aufgeschrieben sind. Bild rechts: Das alte Mesnerhaus vor der Renovierung in den 1960er Jahren.



Die Abschriften von der alten Urkunde

Im Stiftsarchiv Wilten befindet sich eine Abschrift vom Original. Sie entstand um 1660. Der Schreiber ist der Landgerichtsschreiber vom Gericht Sonnenburg, Johann Paul Schluderpacher. In einem Revers bezeugt er mit seiner Unterschrift, dass er die Urkunde „ordentlich und gleichlautend“ abgeschrieben habe. Eine genaue Datumsangabe fehlt.

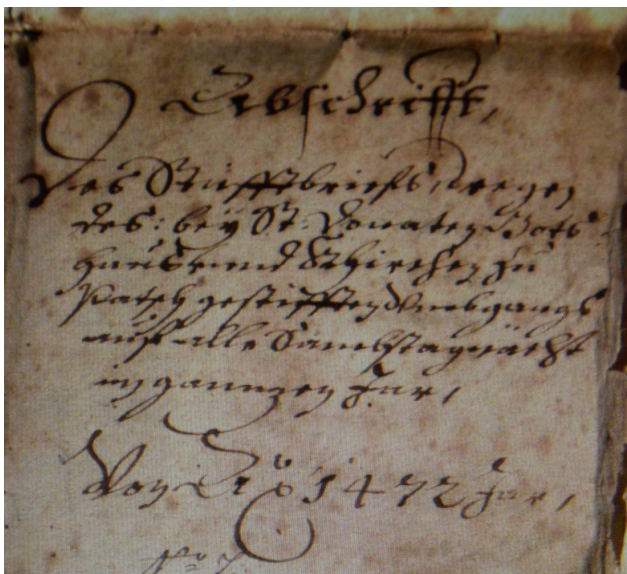
Etwa 100 Jahre später, so etwa um 1780 herum, dürfte zum zweiten Mal eine Abschrift, die heute im Chronikarchiv Patsch liegt, entstanden sein.

Vielleicht war eine neuerliche Kircheneinweihung wieder der Anlass, seelsorgerliche Schwerpunkte zu setzen? Jedenfalls gab es Aufbrüche genug: Die Zeit der Gotik und des Mittelalters war endgültig vorbei, die Kirche wurde barockisiert, ein großes Ostergrab angeschafft. Bei der Durchsicht des historischen Archivbestandes der Gemeinde Patsch entdeckte ich zwischen alten Jahresrechnungen ein besonderes Schriftstück. Auf den ersten Blick schien dieses Dokument nicht wertvoll. Es fehlten Unterschriften, Datum und Siegel. Erst beim Lesen entdeckte ich die Datumsangabe: 03.06.1472. Das passte aber nicht zu diesem Dokument. Also musste es sich um eine Abschrift einer viel älteren Urkunde handeln. Somit war es leicht, das Original im Stiftsarchiv ausfindig zu machen und den

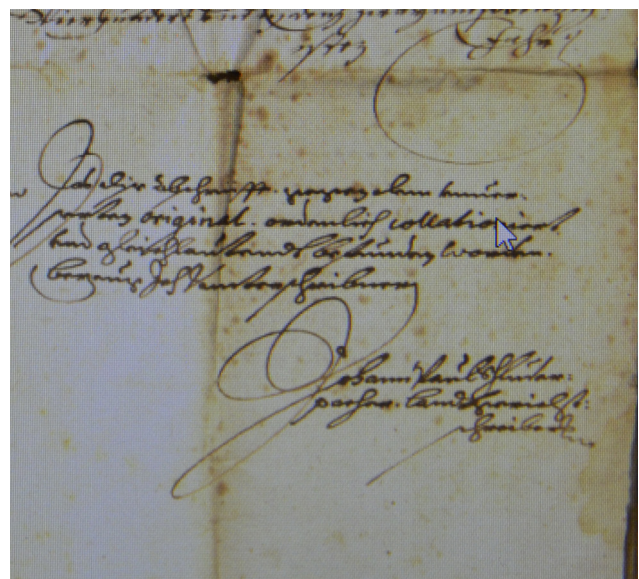
Text zu vergleichen.

Wer war der Urheber dieser Abschrift? Was hat den Schreiber dazu bewogen, diese Urkunde von 1472, die im Widum im Archiv lag, ein zweites Mal so sauber und schön abzuschreiben? (Siehe Anhang!) Jedenfalls muss er ein geübter Schreiber, vielleicht wieder ein Gerichtsschreiber, gewesen sein. Seine Schrift – deutsche Kurrentschrift - ist klar und deutlich. Dem Schriftbild entsprechend muss die Urkunde um 1780 abgeschrieben worden sein. Diese Abschrift kam zu den Gemeindeakten, die in einer Kiste aufbewahrt und in Verwahrung des jeweiligen Gemeindevorstehers gegeben wurden.

Das Original verblieb im Widum, im Pfarrarchiv Patsch. Letztlich wurden diese Urkunde und alle anderen Urkunden und Schriftstücke ins Stiftsarchiv Wilten verbracht. Zum Glück, denn dort wurden sie fachgerecht archiviert und zuletzt auch digitalisiert und damit für jedermann zugänglich gemacht. Somit kann man bequem von zu Hause aus am eigenen PC Einsicht in die wichtigsten Urkunden nehmen – sofern man sie auch lesen kann.



Abschrift,
Des Stüftbriefs, wegen
des: bey St. Donaten Gots:
Haus vnd Khirchen zu
Patsch gestifften Vmbgangs
auf alle Sambstagnächt
im gannzen Jar,
Von Ao. ec. 1472 Jar,



Das diese Abschrift gegen dem unver-
serten Original ordenlich collationiert
vnd gleichlautend befunden worden.
bezeug Ich Vnnterscribner
Johann Paul Schluder-
pacher Landtgericht:
schreiber.

Kurze Inhaltsangabe der Urkunde in heutiger Sprache

Der Kirchprobst der Sankt Donatuskirche zu Patsch Peter Tachser (Dachser) bekennt, dass er mit Zustimmung des Abtes Alexius und des Konventes Wilten das Gut, genannt das Reysach zu Patsch, das jährlich vier Pfund Berner zinst, mit allem Zubehör an die Nachbarschaft (Gemeinde) verkauft hat, damit aus diesem Zinsertrag alle Samstage abends ein ewiger Umgang um die genannte Donatuskirche zugunsten der Vorfahren und aller nachkommenden gläubigen Seelen aufgerichtet wird,

wobei der Pfarrer mit dem Weihwasser und Rauchfaß um die Kirche geht, ein Responsorium und Libera me Domine singt, und wenn er zum Beinhaus kommt, soll er darin zwei Psalmen, das Miserere mei Deus (Gott sei mir gnädig) sowie De profundis (Aus der Tiefe rufe ich Herr zu dir) und danach einen Vers Animam de corpore quam assumpsisti, Domine, fac gaudere eam, cum sanctis tuis in gloria (Die Seele dieses Körpers, die du aufgenommen hast, Herr, lass sie sich freuen, mit deinen Heiligen in Herrlichkeit) und das Kyrie eleison, ein Pater noster und Ave Maria beten und eine Kollekte von allen Gläubigen einsammeln; wenn er aus dem Beinhaus kommt, soll er das Responsorium Media vita in morte (Mitten im Leben sind wir im Tod) singen, und wenn er in die Kirche kommt, soll er drei Stunden niederknien und zu jedem Sanctus In media vita singen.

Abschließend werden noch die beteiligten Personen angeführt: Ehrwürdiger Abt Alexius von Wilten mit seinem Konvent, der Kirchenprobst. Zeugen: Georgius Reichartinger, Schuellmaister zu Wiltau, Paulus Mayr, Kammerer zu Wiltau, Thoman Narr, Hans Narr und Andre Hann, alle drei von Patsch und noch ehrbare Leith.

Es folgt das Datum: „ am Mittwoch nach dem Fronleichnamstag 1472.

(Fronleichnamstag 1472 war der Donnerstag der 28. Mai, der darauf folgende Mittwoch war der 3. Juni).

Aussteller der Urkunde: Peter Tachser zu Patsch

Heutige Abschrift als Transkription

Im folgenden Anhang werden Handschrift und Übersetzung zeilengenau gegenübergestellt. Rechtschreibung, Groß- und Kleinschreibung müssen aus heutiger Sicht außer Acht bleiben. Beistriche und Punkte kommen kaum vor. Viele Wörter sind uns heute fremd. Einzelne Textstellen werden immer wieder wiederholt um deren Bedeutung zu unterstreichen.

Zu ainer ewigen gedächtnuß - zum ewigen Andenken

Der Kirchprobst, der Verfasser der Urkunde, hat sich alle Mühe „um das Seelenheil der Vorfahren und nachkommenden gläubigen Seelen“ gemacht, um ihnen Hilfe und Trost zu gewähren. Wollte man durch die Abschriften das Andenken an die Stiftung lebendig erhalten? Doch was ist geblieben?

Begräbnisritus, das Requiem zu Allerseelen, der dreimalige Umgang im Friedhof geben Hinweise. Betrachten wir die Psalmen, die Responsorien. So sind diese weitgehend älter und haben sich in verschiedenen Formen, z.B. durch Vertonungen, bis in die Gegenwart erhalten. Unmittelbar nach einem Requiem und vor der Beerdigung wurde neben dem Sarg das Libera mei gebetet. Texte wie aus der Tiefe usw. sind nach wie vor im Gotteslob zu finden, z.B. Gotteslob Nr. 503.

Als Kind habe ich noch die lateinische Sprache in der Kirche erlebt, ebenso wie zu Allerseelen in der Kirche vor dem Speisgitter ein Katafalk aufgestellt wurde. Darüber wurde ein großes schwarzes Tuch mit gelben Borten gebreitet. Bildlich war es ein Sarg aller Verstorbenen, vor dem mit Weihrauch und Weihwasser für arme Seelen gebetet wurde. Dieser Brauch endete in den 1950er Jahren. War es ein Ersatz für das nicht mehr vorhandene Gebeinhaus? Hat auch das Libera beim Kriegerdenkmal alte „Wurzeln“?

Zurück zur Stiftung! Es gibt heute noch Gebetsanliegen für ehemalige längst vergessene Jahrtage. Das Versprechen, für Verstorbene zu beten, kann nicht „ewig“ sein. Es ist zeitlos!

Das Gebeinhaus



Der Eingang zum Gebeinhaus: Der Torbogen wurde im Zuge der Barockisierung der Kirche zugemauert und an dieser Stelle ein Fenster gesetzt. Der Raum dahinter wurde zuletzt als Beicht- und Aussprachezimmer genutzt.

Foto: Oswald Wörle

Literatur:

Gelmi, Josef, Kirchengeschichte Tirols

Gesangsbuch Gotteslob

Der Schott, deutsch - lateinisches Messbuch

Sporer-Heis, Claudia, Die Geschichte des Dorfes Patsch

Dank:

Für Beratung und Hilfe beim Übersetzen bedanke ich mich bei Bernhard Mertelseder, Erika Haas und dem Stiftsarchiv Wilten.

Patsch, am 14. Februar 2023

Oswald Wörle, Chronist in Patsch

Weter Tachser Gesshaft

Zu Patsch Bethenn mit den Offnen Brieffe für mich als ein
gewaltiger und gesetzter Bischof-probst der Wündigen Gottes
fürß Banal Donaten Harbisson zu Patsch und für alle
Minna nachkommen gegen einliche und einflige Bischof-probst
an der offyananten Bischof Stath. Ich ist mit ginst Willen
und Wissen, ein nach Rath der ganzen Markgrafschaft zu
Patsch und den unlymder Kollfallen der offyananten Gottes
fürß, stagen, mit stolbadersten minnlich Bischof-probst Kraft
und Radier auf mit Willen Wissen und ginst Ich offyandi
yon Geistlichen fressen fressen Eller Ebb Ich Wündigen Gottes
fürß zu Wiltan und der Loblichen Conventis gemainiglich
Ipsalbis zu einem ganzen Wältten Rauff Geistlichen zu
Rauffen geben hat, Wissentlich zu Kraft Ich Einlich nach
dem Landbauern der Drauffschafft zu Eysel der foban
Markgrafschaft gemainiglich Ipsalbis zu Patsch und allem fressen
foban und nachkommen Banantlichen Vira pfundt
Franca goldes Franca und Franca fünf gild, auß dem
gint gemant Ich Bischof in Patsch oblag gelagert
mit aller minne zu erförung und die Banante Markgrafs-
schafft die Banantlichen Vira Hundt Franca goldes fünf
zu einem fetigen ungenuechlichen Umbgang von
dem obyananten Gottesfürß Banal Donaten Bischof zu
Patsch zu selbst fressen Rath und Kraft alles fressen Vordern
und nachkommen Banal fünf Willen, und allem glen-
bigen Banal zu einem Franca gaderstunß geaisfueh
geadnat und deszu gestüfft haben, als Ich der fetigen
und ein haglicher einfliger Pfassa Ipsalbis, alle Banntes
Kraft, ohne Untroß selbst und Vollbringen soll, alle
für nachgeschriben. Item von fressen so soll ein haglicher
einfliger Franca Eller Banntes Land zu nachher Zeit mit
dem Rauff Banntes und Rauff-Kapf um die Bischof gan,
und ein Dec fressen singen. Libera me Domine: und dan

Ich Peter Tächser sesßhafft
zu Patsch Bekhenn mit den Offnen Brieffe für mich als ain
gewaltiger und gesözter Kirch-probst des Würdigen Gotts
Hauß Sanct Donaten Pfarmkirchen zu Patsch vnd für alle
Meine nachkommen Gegen wirtige und Kinfftige Kirchpröbst
An der Ehgenandten Kirchen Statt, das ich mit gunst Willen
vnd wissen, auch nach Rath der ganzen Nachtpaurschafft zu
Patsch vnd von anligender Notthalbn des Ehegemelten Gottes
Hauß, wegen, mit wolbedachten mueth durch schlechts Recht
vnd Redlich auch mit willen wissen und gunst des Ehrwirdi-
gen Geistlichen Herrn Herrn Alex Abbt des würdigen gotts
Hauß zu Wiltau und des Loblichen Conuents gemainiglich
daselbs zu ainen ganzen Stätten Kauff kheifflichen zu
Kauffen göben hab, wissentlich In crafft des Briefs nach
den Landtsrechten der Graffschafft zu Tÿrol der Erbar
Nachperschafft gemainiglich daselbst zu Patsch vnd allen Iren
Erben und nachkommenden Benentlichen vier pfundt
Perner gelds Jeriger und Ewiger Zinß gilt, auß ainen
Guet genandt das Reißach in Patscher Oblay gelegen
mit aller seiner zue gehörung vnd die benante Nachpaur=
schafft die vorgenanten vier Pfundt Perner gelds sÿ
zu ainen Ewigen unzergenckhlichen Umbgang gen
den obgenanten Gottshauß Sanct Donaten Kirchen zu
Patsch zu Hilff Irer Seel und trost aller Irer vorderen
vnd Nach Kommenden Seelen Hail willen, und allen glau-
bigen Seelen zu Ainer Ewigen gedächtnuß ge[r]aichnet
geordnet und darzue gestüfft haben, Also das der Jeztige
vnd ein yegklicher Kinfftiger Pfarer daselbs, alle Sambstag
Nacht, ohne Vnterlaß halten und vollbringen soll, als
hie nach geschriben. Item von Ersten so soll ain yegklicher
Kinfftiger Pfarer Alle Sambstag Abend zu rechter Zeit mit
den Weyhbrunnen vnd Rauch- Vaß vmb die Kirchen gen,
Vnd ain Reespons singen Libera me Domine: und wan

So imt gabain Janß Rombs, soll es Darsinon Strossen sein
 Halm Das Miserere mei Deus und Te profundis, und Darnach
 ein Vers animas corporum Darnach Das Kyrieleiso ein
 pater noster ave Maria und Dan ein Colecten von
 allen Heiligen Seelen, und dan so das ge-
 Strossen hat und einß Dan gabain Janß, soll es
 so Dan ansetzen zu singen Das Heiligs Media
 Vita in morte, und dann so wieder in Die Kircken
 Rombs, soll es Drey, nicht Darnach zu iden
 Sanctus in Media Vita singt, als wie Dan Das
 Gradual und zu halten gesungt haben, und also
 gehalten wird, ferner als Dan Die Dordren
 Hasso Daselbst gehalten haben, und Das feierlich
 an Ueberlauf und an allen abgang gehalten wird,
 Ditzgenamen Das Rombs, tag mit einem iden fest
 Oben in Dan Darnach Darnach zu singen Das
 von Das Hasso zu singen haben, und dann
 Darnach eines geistlichen fest Das Kircken
 ist, und Die mit Vesper zu singen müssen, soll
 so Die selben Rombs, tag nach dem, einß ob
 sich eines zu halten Darnach, und ein
 geistliches Hasso geantworte und Darnach,
 Das Rombs, tag einen oder mas feierlich
 abgeruf, ohne Darnach, einen iden
 Heiligen Seelen und also Das Rombs,
 Oben Janß zu halten ein Heiliges, zu
 ob einen Hasso Daselbst gehalten werden,
 Das selbe Hasso soll Dan in Straß man
 von den Willen sein, einß ob Das obige
 Umgang abgangig an Ueberlauf und ohne
 Darnach, abgerufen und nicht werden
 gehalten, in
 man so Darnach, und sich Das
 fest, als Dan, soll und man sich Das
 ganante fest, Sanct Donaten und ein

Er ins gebain Hauß Kombt so soll er darinen sprechen zwen
 Psalm daß Mißerere mei Deus und De profundis, und darnach
 an vers animas corpore, darnach das Kyrieleiso ain
 pater noster ave Maria und dan ain Colecten von
 allen Gläubigen Seelen, und wan Er das ge-
 sprochen hat und auß den gebain Hauß geht so soll
 Er dan anhöben zu singen das Responß Media
 Vita in morte, und wenn er wider in die Kirchen
 Kombt so soll er dreÿ (Stunden?? eher „mal?) nider Knieen zu ieden
 Sanctus in Media Vita singt als wir dann dass
 geordnet und zu halten gestüfft haben, und also
 gehalten wirdt, Inmassen als dann die Vordern
 Pfarer daselbs gehalten haben; vnd das Ewigklichen
 on undterlaß und on ollen abgang gehalten werde,
 Auß genomen dreÿ Sambstag nit aines ieden Jahrs
 Wann in den Andern dreÿen zuekhirchen, So sye
 von der Pfarckirchen zu versächen haben, und wann
 darinnen aines ÿegklichen Jahrs Rechte Kirchweich
 ist, vnd die mit vesper Besingen miesen so sollen
 sÿ dieselben Sambstag nacht freÿ sein, auch ob
 sich ÿmer zu Zeiten Begeben wurde das ain
 ÿegkhlicher Pfarer gegenwirdiger und Kinfftiger,
 der Sambstag ainen oder mer freuentlich
 ob prach, ohne Redliche Ursach, ainen ieden
 Ehrwürdigen Herrn und Abbt des Bemelten
 Gotts Hauß zu Wiltau ain Nachtperschafft zu Patsch
 ob ainen Pfarer daselbß bekhlagen wurde,
 derselbe Pfarer soll dan in Straff meines
 Herrn von Wiltau sein, auch ob der obgeschribne
 Vmbgang abgengig on Vndterlaß vnd ohne Redliche
 Vrsach, abgeprochen und nicht würde gehalten, in
 massen so vorgeschriben stet, und sich das warlich
 Erfunde, Alß dann so soll und mag sich das ob-
 genante Gottshauß, Sanct Donaten vnd ain

„Gyalisches Bischof Probst gegenwärtiger und künftiger, an desselben Bischof Probst die obgenannte vier Pfund Goldes jährlich und ewiger Zins gilt auß dem Comanten Rayßhauß dinst Derselb unterwinden wann man ferner haben müssen diesen Zins mit andern desselben Bischof Probst Zinsgeben von einem Gaden bezugnehmen lassen, gegenwärtiger und künftiger die obgenannten Bischof Probst und Universalität lassen ungarisch und ungarisch, und oft aller Widersprechen, und die so lang zu kommen und zu haben fünfzig den ein hundert vorzumalten lassen des obgenannten Ungarisch Widersindem und andersindem und selbst zu machen alle oben erzeigten ist, Ungarisch als wenn ich Comanten Bischof Probst die obgenannte vier Pfund Goldes, mit allen den oben beschriebenen Zinsgebungen, und Besetzungen, so irgend lassen prügelt und nach fünfzig Jahren standem müssen nicht anbezuhlen sie ein wenig Ladiges Zinsen, und sie folgende jährlich fünfzig Gold verleiht und zu geben, des obgenannten Rayßhauß und allen ihren Jahren und Rayßhauß Comantlicher und vierzigsten March gegenwärtiger Universalität Comantlicher lassen mich des an statt der Comantlicher Comantlicher alle Bischof Probst Comantlicher, verleiht die Zinsen von ein Comantlicher Zinsen, und Comantlicher Zinsen und Comantlicher Zinsen mich des an statt der Comantlicher Zinsen gegeben und verleiht, in erster Zeit an allen Jahren und den die mit gewisser Rate freigegeben für fünfzig, wann man auß mein alle Bischof Probst Comantlicher Bischof Probst, gewaltlich und gar, und den die mit allen Zinsgebungen zu obgenannten machen, Comantlicher Ladiges Zinsen anbezuhlen und ganzbehalten, in des obgenannten Rayßhauß lassen geben und Comantlicher, Bischof Probst und gewaltlich für das freigegeben zu dem obgenannten gewaltlichen Umgang, und im gewissen die obgenannte Art zu Zinsen und zu haben müssen und diesen Standem und Leben und ein gewaltlich Comantlicher

ÿeglicher Khirch Probst Gegenwirdtiger und Kinfftiger, an derselben Kirchen statt sich der obgemelten vier Pfundt Geldes Jaehrlicher und ewiger Zinß gilt auß den Benanten Reÿssach Guet darauf unter Winden nemen Innen haben Nuzen Niessen damit Thuen und schaffen als mit anderen derselben Khirchen Zinß gelten von ainen ÿeden vorgemelten Pfarer, gegenwirdiger und Kinfftiger der Ehegenanten Kirchen Irer vnd Menigeliches daran Ungeengt und ungeÿrt, und ohn alles Wider Sprechen, Vnd die so Lang In nemen Vnd Inhaben Hinz sich dan ain ÿeder Vorgemelter Pfarer daß obgemeldten Umgangs Widerumben Vnderwindtet und Haltet In massen als oben begriffen ist, Vngevãrlich, also hann ich benanter Kirch Probst die obgemelten Vier Pfundt geldts, mit allen den Ehrn Rechten Nuzen Besserungen, und Gesuechen, so iez und daran seÿndt vnd noch hinfür daran, werden migen nicht außgenommen fir ain freÿ Ledigs Aigen, Vnd fir Ewige Jaehrlichen Zinß Geld verkaufft und Hingeben, der obgenanten Nachperschafft vnd allen ihren Erben und Nach khomendte benantlichen vmb vierzechen Marckh Zappner Gueter Meraner Münz daran mich der anstat des bemelten Gottshauß als Kirch Probst Sanct Donaten, wolbeniegt die Ich schon von in Beraite Ingenomen, und Empfangen Han. Vnd Rueff mich der anstatt des benanten Gotts Hauß gewerth sein, zu rechter Zeit an Allen schaden Vnd Han die mit ganzer, stãter Ewiger fürzicht, genommen auß mein als Kirch Probst Sanct Donaten Khirchen, gewalt Nuz vnd gewer, Vnd Han die mit aller Zuegehörungen In obgeschriben masßen, Ganz freÿ Ledigkhlichen aufgeben Vnd geantwort, in der obgenanten Nachpaurschafft Ihren Erben und Nachkommenden Gwalt Nuz und gewer für baß Ewigklichen zu dem obgenandten Gestiffen Vmbgang, und in massen Wie obgeschriben stet In zunehmen vnd In zu haben Nuzen und Niessen Wenden vnd Kheren vnd ain ÿegkhliches damit Handeln

G
Gnug und Lassen daß im zu/olgen obgemelten Umgebung litz
und fürzlich ist; nach lauff die gant Carst und nach im obge-
melten Landt Carsten von miss obgenanten Bischoff
und allen meinen Nachkommen; an Isa ffagananten
Bischoff Donaten Bischoff hat fünfzig freigeblichen Toren An-
gangt und Angasat vada mit vada oder mit vada
vada mit Geistlichen nach vada Carsten nach mit
Kainetig andern sachen das/ist jemand vada Carsten
oder mag fu allerz und som; und ob das vada; oder sich
fünfzig freigeblichen das man die Conante Nachganspacht;
die künften oder ffur geben; und nach künften vada die
obgemelten vada fünfzig gold; jemand an stadt und
sich daran nym oder yson vada; fünfzig o Lin ist
der ysonante Bischoff und alle meine Nachkommen
an Isa Conanten Bischoff Donaten Bischoff Gott; vada vada
geben und yson; vada; vada; vada und vada
eyon allen vada vada vada und vada
an allen som pfaden ob sich zu/olst zu/olst oder
vada; vada; vada; vada; vada; vada
Carsten; und an vada vada vada und vada
sich das vada vada vada vada vada
vada fünfzig vada vada; nach im
obgemelten Landt Carsten vada vada und
vada vada vada vada vada vada vada
Landt vada ist vada vada vada vada die
obgemelten vada fünfzig gold zu/olst im obgemelten
Umgebung vada; und vada vada vada Isa
obgemelten Umgebung fünfzig freigeblichen an vada
Latz und vada vada vada vada vada
vada vada vada vada vada vada vada
Gott am fünfzig vada vada vada
vada; und vada vada vada vada
vada vada; mit vada vada vada vada
obgenanten Bischoff vada ist fu mich und alle meine
Nachkommen Bischoff vada vada vada

Thuen und Lassen daß im zu solchen obgemelten Vmbgang Nuz vnd füeglich ist, nach freyß Aigens Recht vnd nach den obgemelten Landts Rechten von mier obgenanten Kirch Probst vnd allen meinen Nachkomendten, an der Ehegenanden Sanct Donaten Kirchen stat Hinfür Ewigklichen daran Vngeengt und Vngesert weder mit Worten oder mit Werckhen Weder mit Geistlichen noch weltlichen Rechten noch mit Kainerley Andern sachen deß sich yemandts erdenckhen Kan oder mag In allweg und form, und ob deß wer, oder sich Hinfüro Zuetrueg das man die benante Nachpaurschafft, die Kauffer oder Ihre Erben, und nach Kommendte vmb die obgestimbten vier Pfundt gelds, yemandts ansprach vnd sy daran engen oder yrrren wolt, dafür so bin ich vor genanter Kirch Probst und alle meine Nachkommende an der Benanten Sanct Donaten Kirchen Statt, ihr recht guet geben vnd geweren, vertreten, versprechen vnd Vorstandt gegen allen Meniglichen austragen und Rechnung machen on allen Iren schaden es sey zu Hof zu thain oder zutaidingen; es sey vor Geistlichen oder weltlichen Rechten, und An aller stath oder wo vnd als offt sy des Notturfftig werden als dan sollicher Verkauffter Zinßgilt gewerschafft Recht ist, nach den obgemelten Landtsrechten vmb Hauptguet und vmb schäden halten, Alß dann gewerschafft Recht und Landts recht ist, gethreulich vnd Vngeuerlich wan die obgemelten vier pfundt geld zu den vorgemelten vmbgang gestift, und geordnet seindt davon der obbemelten Vmbgang hinfiro Ewigklich on Vndterlaß vnd Rödliche Vrsach Also dauon gehalten soll werden. (davon) Inmassen wie vor geschriben steth, vnd allsdann Gott am Jungsten Gericht darumben verantworten woellen, und darinnen khain Verabsaumbung bescheche als vor steth, mit uhrkhundt des Brieffs, den ich obgenanter Kirch Probst gib ich fir mich und alle meine Nach khomendter Khirchprobst des genanndten, Sanct

Donaten Kircken Isa obgenamten Kauffmanns² p²last
Und allen isam geben Und nachkommen² offen
Liaff versichert mit der obgenamten Herrschafft
Zu dem Ende alle der obgenamten K²th² Leib² zu
Chilhan² Und der² Lieblich² Sonn²ant² In²halb² anfangend
In²sel² der² 1² May² meines² als² Liebs²sch²ft² an² dem
Kauf² Donaten Kircken fleißige² sehr² wegen² daran
gefang² der² der² in² dem² nach²kommen² und² get²sch²ft²
off² allen² p²last², dessen² sind² gefang²en² der² die² und² der²
In²sel² die² geben² D²rag²in² Liebs²sch²ft² die² die²
p²sch²ft²meister² zu² Chilhan² Paul²ich² Ma²g² die² die² meines²
J²an² von² Chilhan² Com²ra² J²an² Nass² Leib² Nass²
Und² L²nd² J²an² alle² der² von² P²ast², und² me² geben²
Leib², L²ep²sch²ft² am² Nie²wo² nach² in²sel² J²an² J²an²
Leib²nam²ber² der² nach² die² geb²ur²t² T²aus²ent² L²ira²
J²und²rad² und² zu² dem² Z²eh²nt²und²se²bn²zig²ster² J²asa².

Donaten Kirchen der obgenanndten NachtPaurschafft
Vnd allen ihren Erben vnd nachkhomendten offen
Brieff versiglet mit des vorgenanndten Ehrwierdigen
Herrn Alex Abbt des vorgemelten Gotts Hauß zu
Wiltau vnd des Loblichen Conuents daselbs anhangenden
Insigl das sy durch meiner als Kirchprobsts anstatt
Sanct Donaten Kirchen fleissige Bete wegen daran
gehengt hab doch in Iren nachKommenden und Gottshauß
ohn allen schaden, dessen seind gezeugen der bedt vmb das
Insigl die Erbarn Georgius Reichardtinger die Zeit
schuellmaister zu Wiltau Paulus Maÿr die Zeit meines
Herrn von Wiltau Kammerer, Thoman Narr Hanß Narr
vnd Andre Hann Alle dreÿ von Patsch, und mer Erbare
Leith, Beschechen am Mittwoch nach unsers Herrn fron=
Leichnambs Tag Nach Christi geburt Tausend vier=
hundert und In den zwenundsibenzigisten Jahr.

